

## **Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Gemeindefeuerwehr Friolzheim in der Fassung vom 01.01.2002**

Aufgrund von § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 10. Februar 1987 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim in seiner Sitzung am 25.06.1990 nachstehende Kostenregelung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistung ohne Kostenersatz**

1) Die von der Gemeindefeuerwehr Friolzheim zu leistende Hilfe bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergl. verursacht sind, sowie der Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren wird in der Gemeinde Friolzheim grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. Dasselbe gilt für die tatsächliche Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen. (§ 2 Abs. 1 FwG).

2) Auch bei Hilfeleistungen für Menschen und Tiere in anderen Notlagen (§ 2 Abs. 2 FwG) wird in der Gemeinde Friolzheim grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

### **§ 2**

#### **Leistungen gegen Kostenersatz**

1) Kosten nach anliegendem Verzeichnis werden erhoben:

1. Für den Feuersicherheitsdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, auf Märkten, Theatervorführungen auf Bühnen, Zirkusveranstaltungen und größere Veranstaltungen (ab ca. 300 Personen und mit Bewirtschaftung) vom Veranstalter; keine Kosten werden jedoch erhoben für den vorbeugenden Brandschutz (z.B. Brandverhütungsschau).

2. in den in § 36 FwG genannten Fällen.

2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Kostensätze**

1) Die Kostenersatzsätze werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.

2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzuzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Tagessätze werden für jeden angefangenen Tag berechnet.

Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je Mann und Alarmierung eine Stunde zugeschlagen.

3) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:

1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen bzw. Gerätewarten

2. den Ausrückekosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück
4. den Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtung und der Geräte am Einsatzort.

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr mit eingeschlossen. Bei außergewöhnlicher Beanspruchung können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes der Geräte berechnet werden.

4) Zusätzlich werden dem Kostenschuldner die Auslagen der Gemeinde für verbrauchte Materialien, Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis berechnet.

5) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, können diese zusätzlich erhoben werden.

6) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde (36 Abs. 7 FwG), kann von der Erhebung abgesehen werden.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

#### **§ 4 Amtshilfe**

1) Bei der Überlandhilfe richtet sich der Kostenersatz nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrewesen des Innenministeriums Baden-Württemberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2) Bei sonstiger Amtshilfe hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, die aus der Anlage ersichtlichen Kosten zu tragen.

#### **§ 5 Bereitstellung von Löschfahrzeugen**

Bei öffentlichen Veranstaltungen auf gemeindlichen Grundstücken können Löschfahrzeuge ohne Berechnung der Kosten bereitgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

2) Der Kostenersatz wird innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 1.7.1990 in Kraft.

## Anlage

zur Kostenregelung vom 25.6.1990 über Kostenersätze bei Inanspruchnahme der Gemeindefeuerwehr Frielzheim.

Verzeichnis der Kostensätze	Einheit	Kostenbetrag
1. Personal		
1.1 je freiwilligem Feuerwehrangehörigem	Std.	12,78,-- €
1.2 je freiwilligem Feuerwehrangehörigem bei Lohnfortzahlung	Std.	17,90 €
1.3 Feuerwehrsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigem	Std.	5,11 €
1.4 Reinigung von Gerät u. Fahr- zeugen bei besonderer Ver- schmutzung	Zeitaufwand nach Ziff. 1.1 - 1.3	
2. Fahrzeuge		
2.1 LF 8 TS		
a) Ausrückkosten	pauschal	30,68 €
b) Fahrtkosten	km	2,56 €
c) Betriebskosten	Std.	15,34 €
2.2 T LF 16		
a) Ausrückkosten	pauschal	40,90 €
b) Fahrtkosten	km	2,56 €
c) Betriebskosten	Std.	15,34 €
2.3 Bereitstellung von Fahrzeugen	pauschal	doppelte Aus- rückkosten zu- zögl. km-Kosten
3. Geräte		
3.1 TS 8/8	Std.	15,34 €
3.2 Tauchpumpe	Std.	10,23 €
3.3 Hydroschere (inkl. Pumpe)	Std.	20,45 €
3.4 Hydrospreizer ((inkl. Pumpe)	Std.	25,56 €
3.5 Wassersauger	Std.	10,23 €
3.6 Motorsäge	Std.	12,78 €
3.7 Brennschneidegerät	Std.	12,78 €
3.8 Stromerzeuger	Std.	12,78 €
3.9 Einsatz eines Preßluft- hammers inkl. Reinigen u. Prüfen nach Gebrauch	pauschal	23,01 €
3.10 Einsatz einer Atemungs- maske einschl. Reinigen u. Prüfen nach Gebrauch	pauschal	15,34 €

3.11 Füllen einer Atemluftflasche	pauschal	6,14 €
3.12 Reparatur eines Schlauches	pauschal	5,11 €
4. Löschgerät		
4.1 Kübelspritze	Einsatz	7,67 €
4.2 Feuerlöscher (ohne Betrieb)	Einsatz	7,67 €
5. Sonstige sächliche Aufwendungen und Verbrauchsmaterial wie z.B. Ölbinder		in tatsächlicher Höhe